# Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Carina Hermann, Jens Nacke, Christian Calderone, Martina Machulla und Uwe Schünemann (CDU)

Gab es Fehler bei der Aufsicht durch das Justizministerium im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den derzeit u.a. wegen des Verdachts der Bestechlichkeit inhaftierten Staatsanwalt aus Hannover?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann, Jens Nacke, Christian Calderone, Martina Machulla und Uwe Schünemann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am

Am 29. Oktober 2024 wurde ein bei der Staatsanwaltschaft Hannover beschäftigter Staatsanwalt verhaftet, worüber erstmals *BILD online* unter der Überschrift "*Justiz-Skandal! Ermittler sicher: Staatsanwalt als Maulwurf der Kokain-Mafia in U-Haft"* am 30. Oktober 2024 um 11.15 Uhr samt Statement eines Pressesprechers des Niedersächsischen Justizministeriums während der laufenden Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen berichtete. Eine proaktive Information der Landesregierung über diesen Sachverhalt an den Niedersächsischen Landtag gab es nicht.

Seitdem sitzt der beschuldigte Staatsanwalt in Untersuchungshaft wegen des dringenden Tatverdachts der Bestechlichkeit, Verletzung des Dienstgeheimnisses und Strafvereitelung im Amt. Der beschuldigte Staatsanwalt soll Beschuldigte, gegen die wegen Betäubungsmittelstraftaten ermittelt wurde, gewarnt haben, so dass diese bei Durchsuchungsmaßnahmen nicht angetroffen wurden und rechtzeitig untertauchen konnten.

Am 7. November 2024 unterrichteten Vertreter des Justizministeriums auf Antrag der CDU-Fraktion die Mitglieder des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen in (teilweise) öffentlicher Sitzung. Hieraus ergeben sich zahlreiche Nachfragen.

Den Fragestellern ist die Sensibilität der Angelegenheit bewusst. Soweit sich die Landesregierung bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage in öffentlicher Drucksache (teilweise) auf Art. 24 Abs. 3 der Nds. Verfassung berufen und dies sachgerecht begründen sollte, erklären sich die Fragesteller damit einverstanden, die Antworten im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen entgegenzunehmen.

# I. Allgemeine Fragen

- Welche Gründe lagen vor, dass das Justizministerium erst auf Antrag der CDU-Fraktion am 7. November 2024 den Landtag in der Sitzung des Ausschusses für Recht und Verfassung unterrichtete?
- Welche Sachverhalte müssen vorliegen, damit das Justizministerium proakiv und ohne Antrag einer Oppositionsfraktion im Ausschuss für Recht und Verfassung unterrichtet?
- 3. Welche Gründe lagen vor, dass die Justizministerin oder aber auch der Staatssekretär im Justizministerium die Ausschussmitglieder am 7. November 2024 nicht persönlich unterrichteten?
- 4. Welche Sachverhalte müssen vorliegen, damit die Justizministerin oder aber der Staatssekretär es für geboten erachten, die Mitglieder des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen über Vorfälle in der Justiz persönlich zu unterrichten?

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.bild.de/regional/hannover/hannover-staatsanwalt-als-maulwurf-der-kokain-mafia-in-u-haft-67212eb5b54ff317ce96a7fa

#### II. Durchsuchungen am 03.03.2021 im Rahmen des Betäubungsmitteltatkomplexes "Belarus"

- Wer führte bei der Staatsanwaltschaft Hannover die Ermittlungen im Betäubungsmitteltatkomplex "Belarus"?
- 6. Wann wurden die Ermittlungen aufgenommen?
- 7. Um welche Tatvorwürfe ging es?
- 8. Gegen wie viele Beschuldigte wurde ermittelt?
- 9. War die damalige Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Hannover in die Ermittlungen eingebunden?
- 10. Wenn ja, in welcher Form?
- 11. Wie viele Durchsuchungsbeschlüsse wurden beantragt?
- War der nun beschuldigte Staatsanwalt bei der Antragserstellung beteiligt? Wenn ja, in welchem Umfang.
- 13. Bei wie vielen Personen wurden Durchsuchungen durchgeführt?
- 14. Wie viele Beschuldigte wurden bei den Durchsuchungen angetroffen?
- 15. Wie viele Beschuldigte wurden nicht angetroffen, weil sie sich zuvor absetzen konnten?
- 16. Wie viele Beschuldigte konnten ins Ausland fliehen?
- 17. In welche Länder konnten sich die Beschuldigten absetzen?
- 18. Was wurde seitdem unternommen, um die sich im Ausland befindlichen Beschuldigten nach Deutschland zurückzuholen? Welche Rolle fiel dem nun beschuldigten Staatsanwalt ggf. dabei zu?
- 19. Wurde das Justizministerium unterrichtet, dass die Beschuldigten mutmaßlich gewarnt wurden und so teilweise untertauchen konnten?
- 20. Wenn ja, wer hat wen zu welchem Zeitpunkt in welcher Form unterrichtet? Wenn nein, warum nicht?
- 21. Wann wurde die Anklageschrift zum Tatkomplex "Belarus" gefertigt?
- 22. Wann fand die Hauptverhandlung statt?
- 23. Wer vertrat während der Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft an den jeweiligen Verhandlungstagen?

## III. Erstmaliges Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen

- 24. Wann wurde erstmals ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Zusammenhang mit dem Verdacht, es g\u00e4be bei diesen Ermittlungen einen "Maulwurf", bei den Strafverfolgungsbeh\u00forden eingeleitet?
- 25. Wer leitete das Ermittlungsverfahren ein?
- 26. Welche Beweismittel lagen zur Begründung des Tatverdachts vor, außer der Tatsache, dass Beschuldigte bei den Durchsuchungsmaßnahmen untergetaucht waren?
- 27. Hatte der nun beschuldigte Staatsanwalt Kenntnis von der Einleitung dieses Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt? Wenn ja, ab wann?
- 28. Welche anderen Personen hat der ermittlungsführende Staatsanwalt über die Einleitung dieses Ermittlungsverfahrens unterrichtet?
- 29. Wenn Personen unterrichtet wurden: Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form fanden die Unterrichtungen statt?

- 30. Welche Polizeibehörde wurde mit den Ermittlungen beauftragt?
- 31. Wie viele Polizeibeamte waren bei den Ermittlungen tätig?
- 32. Welche Ermittlungsmaßnahmen hat es gegeben?

#### III. Erstes Ermittlungsverfahren gegen den nun beschuldigten Staatsanwalt

- 33. Welche Beweismittel haben zu dem Anfangsverdacht und damit zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens am 13. Juni 2022 gegen den beschuldigten Staatsanwalt geführt?
- 34. Welche Personen bei der Staatsanwaltschaft Hannover waren mit den Ermittlungen betraut?
- Wurden die Vorgesetzten bzw. die Behördenleitung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterrichtet? Wenn nein, warum nicht.
- 36. Wenn ja, welche Personen wurden unterrichtet, wann und in welcher Form?
- Wurden weitere übergeordneten Behörden über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unterrichtet? Wenn nein, warum nicht.
- 38. Wenn ja, welche Behörden und welche Personen wurden in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt unterrichtet?
- Inwieweit wurde die Polizei in die Ermittlungen eingebunden? Bitte die zuständige Polizeibehörde bzw. Polizeibehörden nennen.
- 40. Wie viele Polizeibeamte waren mit den Ermittlungen gegen den beschuldigten Staatsanwalt betraut?
- 41. Wurde innerhalb des Polizeiapparates an vorgesetzte Behörden (bis hin zum Innenministerium) über das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt unterrichtet?
- 42. Wenn nein, warum nicht.
- 43. Wenn ja: Wer wurde wann in welcher Form unterrichtet?
- 44. Wurden zwischen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (13. Juni 2022) und der Beantragung des Beschlusses zur Wohnungsdurchsuchung (im November 2022) weitere Beweismittel bzw. Erkenntnisse zusammengetragen?
- 45. Wenn ja: Welche Beweismittel waren das? Waren diese entlastend oder belastend?
- 46. Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden ergriffen, um den Sachverhalt weiter aufzuklären?
- 47. Wurde ein Disziplinarverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt eingeleitet?
- 48. Wenn ja: Zu welchem Zeitpunkt wurde und welche Personen haben das veranlasst?
- 49. Wenn nein: Warum nicht?
- 50. Wurde im Zusammenhang mit der erstmaligen Eintragung eines Js-Verfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt darüber nachgedacht, ihn ganz aus dem Dienst zu nehmen oder aber ihm andere Aufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft zu übertragen? Wenn nein, warum nicht?
- 51. Warum wurde der Staatsanwalt trotz des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen ihn nicht mit anderen Aufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft bedacht oder gar ganz aus dem Dienst genommen? Wäre dies nicht schon aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber dem beschuldigten Staatsanwalt angezeigt gewesen (Antwort bitte mit Begründung)?
- 52. Warum wurde das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt nicht an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben?
- 53. Welche Gründe lagen für die Nichtabgabe vor?

- 54. Wer hat zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass ein Staatsanwalt derselben Staatsanwaltschaft Hannover gegen den beschuldigten Staatsanwalt ermittelt?
- 55. Wurde die Entscheidung in den Akten oder in anderer Art und Weise dokumentiert?
- 56. Wenn nein: Warum nicht.
- 57. Inwieweit war bei der Entscheidung, dieselbe Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen, die Generalstaatsanwaltschaft involviert und wie hat sie darauf reagiert?
- 58. Sofern die Generalstaatsanwaltschaft bei dieser Entscheidung nicht involviert war, wann und durch wen hat sie darüber Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert und wie hat die Generalstaatsanwaltschaft dann darauf reagiert?
- 59. Inwieweit war bei der Entscheidung, dieselbe Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen, das Justizministerium involviert und wie hat es darauf reagiert?
- 60. Sofern das Justizministerium bei dieser Entscheidung nicht involviert war, wann und durch wen hat es darüber Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert und wie hat das Justizministerium dann darauf reagiert?
- 61. Wurde das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt in Datenbanken der Justiz bzw. der Polizei eingetragen?
- 62. Wenn ja, bitte die Datenbanken und den Zeitpunkt der Eintragung nennen.
- 63. Wurden Sperrvermerke gesetzt, so dass keine Abfrage durch mit dem Fall nicht betraute Personen möglich war? Wenn nein, warum nicht?

#### IV. Wohnungsdurchsuchung am 23. November 2022 bei dem beschuldigten Staatsanwalt

- 64. Wann wurde der Wohnungsdurchsuchungsbeschluss von der Staatsanwaltschaft Hannover beantragt?
- 65. Welche Personen bzw. Behörden wurden zu welchem Zeitpunkt in welcher Form über den Wohnungsdurchsuchungsbeschluss informiert?
- 66. Wurden Mitarbeiter in den Ministerien bzw. die Hausleitungen (insbesondere im Justiz- und Innenministerium) über das Vorliegen des Durchsuchungsbeschlusses gegen den beschuldigten Staatsanwalt bzw. über dessen Durchführung unterrichtet?
- 67. Wenn ja, welche Personen wurden insbesondere im Justiz- und im Innenministerium unterrichtet, wann durch wen und in welcher Form?
- 68. Wenn nein: Warum fand keine Unterrichtung insbesondere von Personen im Justiz- oder Innenministerium statt? Sofern z.B. nur im Justizministerium unterrichtet wurde, bitte auch erläutern, weshalb im Innenministerium niemand unterrichtet wurde.
- 69. Welche Gegenstände, Unterlagen, Daten wurden bei der Wohnungsdurchsuchung sichergestellt bzw. beschlagnahmt und zur Auswertung mitgenommen? Bitte Art und Umfang nennen. Bei den Datenträgern bitte das Datenvolumen angeben.
- 70. Welche Personen waren bei der Wohnungsdurchsuchung am 23. November 2023 zugegen?
- 71. Welche Gründe gab es für die Anwesenheit dieser Personen?
- 72. Wurden die Diensträume des Beschuldigten durchsucht?
- 73. Wenn nein, warum nicht.
- 74. Besaß der Beschuldigte ein Diensthandy und wurde dieses ebenfalls sichergestellt und ausgewertet?
- 75. Wenn ja: Bekam der Beschuldigte im Anschluss ein neues Diensthandy?

- 76. Fanden nach der Wohnungsdurchsuchung Gespräche, Telefonate etc. zwischen dem Beschuldigten und Vorgesetzten bzw. der Behördenleitung statt, die das Ermittlungsverfahren und ggf. Konsequenzen daraus zum Gegenstand hatten? Wenn nein, warum nicht.
- 77. Wenn ja: Wann, in welcher Form und mit welchen Personen?
- 78. Wie viele F\u00e4llen bearbeitete der beschuldigte Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Wohnungsdurchsuchung?
- 79. Um welche Straftaten ging es dabei?
- 80. Wurde ein Disziplinarverfahren gegen Staatsanwalt eingeleitet? Wenn nein, warum nicht.
- 81. Wurde im Zusammenhang mit der Durchsuchung im November 2022 darüber nachgedacht, den beschuldigten Staatsanwalt ganz aus dem Dienst zu nehmen oder aber ihm andere Aufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft zu übertragen? Wenn nein, warum nicht?
- 82. Warum wurde der Staatsanwalt trotz der erfolgten Durchsuchung nicht mit anderen Aufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft bedacht oder gar ganz aus dem Dienst genommen? Wäre dies nicht schon aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber dem beschuldigten Staatsanwalt angezeigt gewesen (Antwort bitte mit Begründung)?
- 83. Welche Maßnahmen wurden von wem ergriffen bzw. angeordnet, um eine Beschleunigung der Auswertung der bei der Wohnungsdurchsuchung mitgenommenen Beweismittel zu erreichen?
- 84. Wann lag das Ergebnis der Auswertung der Beweismittel vor?
- 85. Wie viele Zeugen wurden im Rahmen der Ermittlung vernommen?
- 86. Wer hat die Zeugen vernommen? Falls neben Polizeibeamten auch Vertreter der Justiz bei der Vernehmung dabei waren, bitte diese Personen aufführen.
- 87. Haben die Zeugenvernehmungen entlastendes oder belastendes Material ergeben?
- 88. Hat sich die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hannover während der Zeit der Auswertung der Beweismittel bei der auswertenden Stelle über den Fortgang erkundigt? Wenn nein, warum nicht.
- 89. Wenn ja, welche Personen haben sich erkundigt mit welchem Ergebnis?
- 90. Haben weitere Behörden der niedersächsischen Justiz sich bei der beweisauswertenden Stelle über erkundigt, um Zwischenergebnisse abzufragen?
- 91. Wenn ja, welche Personen haben sich mit welchem Ergebnis erkundigt?
- 92. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt hat die Polizei das Ergebnis der Beweisauswertung der Staatsanwaltschaft Hannover übermittelt?
- 93. Zu welchem Ergebnis kam der Vorlagebericht der Polizei?
- 94. Welche Person hat zuerst die polizeilichen Akten bei der Staatsanwaltschaft gesichtet und einer Bewertung unterzogen?
- 95. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wurde die Behördenleitung in die Bewertung des Ergebnisses nach der Beweismittelauswertung einbezogen?
- 96. Gab es Differenzen in der Bewertung zwischen dem ermittelnden Staatsanwalt und Vorgesetzten bzw. Behördenleitung?
- 97. Wann, in welcher Form und durch wen wurde der beschuldigte Staatsanwalt über das Ermittlungsergebnis unterrichtet?
- 98. Welcher Zeitraum ist konkret zwischen der Durchsuchung im November 2022 und der Einstellung des ersten Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO verstrichen?
- 99. Wie erklärt die Landesregierung diesen Zeitraum zwischen Durchsuchung und Ermittlung? Was ist in der Zwischenzeit passiert?

- 100. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein Staatsanwalt, bei dem eine Durchsuchung wegen des Verdachts auf Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Dienstes stattfindet, in der Zeit zwischen dieser Durchsuchung (damit seiner Kenntnis von den Ermittlungen) und der Einstellung des Ermittlungsverfahrens, die monatelang angedauert hat, seinen Dienst treu, gewissenhaft und mit voller Hingabe ausführen kann?
- 101. Ist das Justizministerium, und dort die Hausleitung, über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt informiert worden? Wenn ja, wann und durch wen? Wenn nein, warum nicht?
- 102. Hat die Hausleitung des Justizministeriums und/oder die Strafrechtsabteilung (Abteilung IV) eine Weisung erteilt, über diesen Fall weiter informiert zu werden? Wenn ja, wie genau? Wenn nein, warum nicht?
- 103. Ist das Innenministerium, und dort je die Hausleitung, über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt informiert worden? Wenn ja, wann und durch wen? Wenn nein, warum nicht?
- 104. Hat die Hausleitung des Innenministeriums und/oder das Landespolizeipräsidium (Abteilung 2) eine Weisung erteilt, über diesen Fall weiter informiert zu werden? Wenn ja, wie genau? Wenn nein, warum nicht?

### V. Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den beschuldigten Staatsanwalt am 19. Juni 2024

- 105. Welche Gründe gab es, den beschuldigten Staatsanwalt am 15. Februar 2024 in eine andere Abteilung zu versetzen?
- 106. Wer war für diese Entscheidung verantwortlich?
- 107. In welche Abteilung wurde der beschudligte Staatsanwalt versetzt?
- 108. Für welche Ermittlungsverfahren war der beschuldigte Staatsanwalt vor bzw. nach der Versetzung zuständig?
- 109. Welche nach Einstellung des ersten Ermittlungsverfahrens aufgefundenen Beweismittel haben dazu geführt, dass die Ermittlungen gegen Staatsanwalt erneut aufgenommen wurden?
- 110. Der Abteilungsleiter im Justizministerium erklärte in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 7. November 2024:

"Die Erkenntnislage war plötzlich eine ganz andere. Aus kryptierten Chatverläufen, die in anderen Verfahren geknackt worden waren, ergab sich plötzlich ein ganz anderer Erkenntnisstand. Dadurch war relativ klar, dass der Tatverdacht gegen den Staatsanwalt den Grad eines <u>dringenden Tatverdachtes</u><sup>2</sup> erreichte. Deshalb wurde das Verfahren am 19. Juni 2024 wiederaufgenommen."<sup>3</sup>

Was führte dazu, dass sogleich ein dringender Tatverdacht angenommen werden konnte?

- 111. Wann lagen der Staatsanwaltschaft Hannover die einzelnen neuen Beweismittel vor?
- 112. Warum wurde das neue Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt nicht an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben?
- 113. Welche Gründe lagen für die Nichtabgabe vor?
- 114. Wer hat zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass keine Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft erfolgte?
- 115. Wurde die Entscheidung in den Akten oder in anderer Art und Weise dokumentiert?

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hervorhebung erfolgte durch die Fragesteller.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vorabauszug (Entwurf), 41. AfRuV am 07.11.2024. öffentlicher Teil, Seite 3

- 116. Wenn ja, in welchen Akten welcher Behörden.
- 117. Wenn nein: Warum nicht.
- 118. Inwieweit war bei der Entscheidung auch bei diesem Verfahren, dieselbe Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen, die Generalstaatsanwaltschaft involviert und wie hat sie darauf reagiert?
- 119. Sofern die Generalstaatsanwaltschaft bei dieser Entscheidung nicht involviert war, wann und durch wen hat sie darüber dann Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert und wie hat die Generalstaatsanwaltschaft dann darauf reagiert?
- 120. Inwieweit war bei der Entscheidung, dieselbe Staatsanwaltschaft ermitteln zu lassen, das Justizministerium involviert und wie hat es darauf reagiert? Sofern das Justizministerium bei dieser Entscheidung nicht involviert war, wann und durch wen hat es darüber Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert und wie hat das Justizministerium dann darauf reagiert?
- 121. Sofern das Justizministerium bei dieser Entscheidung nicht involviert war, wann und durch wen hat es darüber dann Kenntnis erlangt, wer wurde dort konkret informiert und wie hat das Justizministerium dann darauf reagiert?
- 122. Wurde das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Staatsanwalt in Datenbanken der Justiz bzw. der Polizei eingetragen?
- 123. Wenn ja, bitte die Datenbanken und den Zeitpunkt der Eintragung nennen.
- 124. Wurden Sperrvermerke gesetzt, so dass keine Abfrage durch Unbefugte möglich war?
- 125. Zu welchem Zeitpunkt lag ein "dringender Tatverdacht" gegen den beschuldigten Staatsanwalt vor?
- 126. In wie vielen Fällen wegen welcher Straftaten ermittelte der beschuldigte Staatsanwalt zu diesem Zeitpunkt?
- 127. Zu welchem Zeitpunkt lagen Haftgründe nach § 112 StPO vor?
- 128. In wie vielen Fällen wegen welcher Straftaten ermittelte der beschuldigte Staatsanwalt zu diesem Zeitpunkt?
- 129. Welche Personen in welchen Behörden wurden wann und in welcher Form über die erneute Einleitung bzw. Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens gegen den beschuldigten Staatsanwalt unterrichtet?
- 130. Wann wurde ein Disziplinarverfahren gegen Staatsanwalt eingeleitet?
- 131. Wenn nein: Warum nicht.
- 132. Wurde im Zusammenhang mit dem weiteren Ermittlungsverfahren, bei dem nach Angaben des Abteilungsleiters des MJ sogleich ein dringender Tatverdacht ab dem 19. Juni 2024 vorlag, darüber nachgedacht, den beschuldigten Staatsanwalt ganz aus dem Dienst zu nehmen? Wenn nein, warum nicht?
- 133. Warum wurde der beschuldigte Staatsanwalt trotz des dringenden Tatverdacht ab dem 19. Juni 2024 gegen ihn nicht ganz aus dem Dienst genommen?
- 134. Hat der beschuldigte Staatsanwalt noch nach dem 19. Juni 2024 für die Staatsanwaltschaft Hannover Betäubungsmitteldelikte vor Gericht vertreten und in diesen Verfahren ermittelt? Wenn ja, wann genau und warum durfte er dies trotz des neuerlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn noch tun?
- 135. Welche weiteren Ermittlungsmaßnahmen wurde in der Zeit zwischen dem 19. Juni 2024 und der Beantragung des Haftbefehls ergriffen?
- 136. Wann wurde der Haftbefehl beantragt?
- 137. Warum wurde der Haftbefehl nicht umgehend nach Erlass, sondern erst am 29. Oktober 2024 vollstreckt?

- 138. Welche Personen waren bei den Durchsuchungen und der Vollstreckung des Haftbefehls anwesend?
- 139. Welche Personen in der Staatsanwaltschaft Hannover wurden von der Beantragung bzw. dem Erlass des Haftbefehls unterrichtet?
- 140. Wann und in welcher Form fand die Unterrichtung statt?
- 141. Welche weiteren Behörden wurden im Vorfeld der Vollstreckung des Haftbefehls unterrichtet?
- 142. Wann und in welcher Form fanden die Unterrichtungen statt?
- 143. Wenn es keine Unterrichtungen gab. Warum nicht?

Joins Hermann

- 144. In wie vielen Fällen wegen welcher Straftaten ermittelte der beschuldigte Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Vollstreckung des Haftbefehls am 29. Oktober 2024?
- 145. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es eine sachgerechte Entscheidung ist, einen Staatsanwalt, gegen den ab Juni 2024 wegen des dringenden Tatverdachts zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Dienstes ermittelt wird, bis zur Vollstreckung eines Haftbefehls im November 2024 im Dienst zu belassen? Antwort bitte mit Begründung.